

Beglaubigte Abschrift

16 C 97/20



Amtsgericht Gummersbach

Beschluss

In dem Rechtsstreit

des Rechtsanwalts Jan Bröcker, Wiesenstraße 15, 49205 Hasbergen,

Klägers,

gegen

[REDACTED]

Beklagten,

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]

hat das Amtsgericht Gummersbach
am 22.01.2021
durch die Richterin [REDACTED]

beschlossen:

Die Kosten des Rechtsstreits werden dem Beklagten auferlegt, nachdem die Klage zurückgenommen worden ist.

Gründe:

Die Entscheidung beruht auf § 269 Abs. 3 Satz 3 ZPO.

Der Kläger durfte die Klage privilegiert gemäß § 269 Abs. 3 S. 3 ZPO zurücknehmen. § 269 Abs. 3 S. 3 ZPO gilt auch, wenn die Erledigung schon vor Einreichung der Klage eingetreten ist, grundsätzlich kann der Kläger eine ihm günstige Kostenentscheidung dann aber nur erwarten, wenn ihm das erledigende Ereignis nicht bekannt sein musste (Greger in: Zöller, Zivilprozessordnung, 33. Aufl. 2020, § 269 ZPO, Rn. 18c). Allerdings kann der Kläger im mit Abgabe rechtshängig gewordenen Streitverfahren die Klage „privilegiert“ gemäß § 269 Abs. 3 S. 3, Abs. 4

BGB (auch mit einer Kostenbelastung) des Beklagten zurücknehmen (Althammer in: Zöller, Zivilprozessordnung, 33. Aufl. 2020, § 91a ZPO, Rn. 58_27). Ist der Anlass zur Einreichung der Klage vor Rechtshängigkeit weggefallen und wird die Klage daraufhin zurückgenommen, so bestimmt sich die Kostentragungspflicht unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen; dies gilt auch, wenn die Klage nicht zugestellt wurde.

Gemessen daran, sind die Kosten dem Beklagten aufzuerlegen. Der Beklagte hat vor Zustellung des Mahnbescheids, den Fahrer, mithin den Handlungsstörer, nicht benannt und die durch Beauftragung des Rechtsanwalts entstandenen Kosten trotz Mahnung unter Fristsetzung bis zum 25.10.2019 (Anl. K6, Bl. 40 f. GA) nicht ausgeglichen. Erst am 18.02.2020 ist er seiner von der Rechtsprechung angenommenen sekundären Darlegungslast - durch Benennung der FahrerIn -, nachgekommen. Dadurch ist der Anlass zur Einreichung der Klage weggefallen.

Ohne die Mitteilung des richtigen Fahrers, was das erledigende Ereignis war, wäre der Beklagte als Zustandsstörer verurteilt worden. Dem hätte er entgegen wirken können, wenn er vor Zustellung des Mahnbescheids, sich eingelassen hätte. So hat er das Mahnverfahren, das aus Sicht des Zedenten gegen den Beklagten anzustrengen war, veranlasst.

Die Voraussetzungen des Schadensersatzanspruches auf außergerichtliche Rechtsanwaltskosten gemäß §§ 823 Abs. 2 i. V. m. 858 Abs. 1 S. 2, 398 BGB sind bis zu diesem Zeitpunkt berechtigt von dem Zedenten angenommen worden.

Unstreitig ist das Fahrzeug des Beklagten auf dem Parkplatz des Zedenten abgestellt worden. Hierdurch ist in schuldhafter Weise eine verbotene Eigenmacht zu Lasten des Besitzrechts des Zedenten begangen worden, was diesen zur Einforderung der Unterlassungserklärung berechtigte. Etwas anderes folgt auch nicht aus dem Vortrag des Beklagten, dass der Zedent zuvor das Abstellen des Fahrzeuges geduldet habe. Aus der Formulierung des Gesetzes folgt, dass eine Beeinträchtigung der Besitzstellung bereits dann als verbotene Eigenmacht zu betrachten ist, wenn sie nicht gegen den Willen des Besitzers begangen wird, sondern nur ohne seinen Willen. Ohne den Willen des Besitzers erfolgt auch eine Beeinträchtigung, von der der Besitzer nichts weiß oder zu der er sich nicht äußert. Nur die positive Zustimmung des unmittelbaren Besitzers verhindert die Bewertung der Beeinträchtigung als verbotene Eigenmacht.

Im Wege der Würdigung aller Umstände des Einzelfalls ist zu klären, ob ein bloßes Dulden der Beeinträchtigung oder das Unterlassen von Widerstand tatsächlich

Ausdruck einer Zustimmung des Besitzers sind (dann liegt keine verbotene Eigenmacht vor) oder aber nur ein Zeichen von Passivität oder Kapitulation vor dem Störer, was nicht als Zustimmung genügt (BeckOGK/Götz, 1.1.2021, BGB § 858 Rn.). Aus dem Umstand, dass der Zedent zuvor gegen das Abstellen nichts unternommen hat, kann seine Zustimmung auch nicht konkludent gefolgert werden, gerade auch im Hinblick darauf, dass das Fahrzeug nicht dauerhaft, sondern höchstens einmal im Monat auf seinem Parkplatz abgestellt worden ist. Auf den substantiierten Vortrag des Klägers, dass auf die eigenen Aufforderungen des Zedenten nicht bzw. unangemessen reagiert worden ist, hat der Beklagte nicht erheblich erwidert. Gegen die begehrte Höhe der Rechtsanwaltskosten für das Abfassen des Schreibens zur Abgabe der Unterlassungserklärung bestehen unter Berücksichtigung eines Streitwerts von 1.500,00 EUR und einer 1,3 Gebühr keine Bedenken.

Auch greift der Einwand des Beklagten nicht durch, dass durch die Abgabe unnötige Kosten verursacht worden sind. Ohne die Abgabe des Verfahrens wäre es der antragstellenden Partei im Mahnverfahren -hier dem Kläger- nicht möglich seine Kosten ersetzt zu verlangen bzw. müsste er die Kosten des Mahnverfahrens in einem gesonderten Verfahren einklagen. Dies erscheint prozessökonomisch nicht sinnvoll.

Der Streitwert wird auf bis 500,00 EUR festgesetzt. Der Streitwert bemisst sich nach den Kosten des Rechtsstreits. Nur in dieser Höhe ist das Verfahren fortgeführt worden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Kostengrundentscheidung ist das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde zulässig, wenn der Wert der Hauptsache 600,00 EUR und der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt. Die sofortige Beschwerde ist bei dem Amtsgericht Gummersbach, Steinmüllerallee 1a, 51643 Gummersbach oder dem Landgericht Köln, Luxemburger Str. 101, 50939 Köln schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts einzulegen.

Die sofortige Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass sofortige Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Sie ist zu unterzeichnen und soll begründet werden.

Die sofortige Beschwerde muss spätestens **innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen** bei dem Amtsgericht Gummersbach oder dem Landgericht Köln

eingegangen sein. Dies gilt auch dann, wenn die sofortige Beschwerde zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichts abgegeben wurde. Die Frist beginnt mit der Zustellung des Beschlusses, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Erlass des Beschlusses.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.



Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Amtsgericht Gummersbach

